

3. Fehlende Würdigung der älteren Unionsmarke 3971561 der Rechtsmittelführerin

Des Weiteren hätten das EUIPO und das Gericht die Gründe erwägen müssen (das heißt diese Entscheidungen nicht als bindende Präzedenzfälle ansehen, sondern als aufgrund einer substantiierten rechtlichen Anerkennung ihrer Eintragungsfähigkeit eingetragene Marken), die zur Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 003971561 geführt hätten, die auch der Rechtsmittelführerin gehöre, für dieselben Waren gelte und ein dem abgelehnten Zeichen sehr ähnliches Zeichen darstelle.

4. Fehlende Würdigung anderer als „Farbkombinationen“ eingetragener Marken

In den Vorinstanzen des Verfahrens seien außerdem Gemeinschaftsmarken angeführt worden, die Präzedenzfälle von großer Relevanz für den vorliegenden Fall darstellten.

Somit erscheine die Ablehnung der Eintragung der streitigen Marke als nicht statthaft, wenn nicht gar unbegründet, wobei dies einen Rechtsfehler bilde, wenn die Präzedenzfälle nicht als bindende Entscheidungen, sondern als Ausdruck von durch das EUIPO und das Gericht der Europäischen Union wiederholt angewendeten Rechtsgrundsätzen gewertet würden.

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen),
eingereicht am 26. September 2017 — Związek Gmin Zagłębia Miedziowego w Polkowicach/Szef
Krajowej Administracji Skarbowej**

(Rechtssache C-566/17)

(2018/C 013/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Związek Gmin Zagłębia Miedziowego w Polkowicach

Beklagter: Szef Krajowej Administracji Skarbowej

Vorlagefrage

Stehen Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer einer nationalen Praxis entgegen, nach der das volle Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen gewährt wird, die sowohl für Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet werden, die vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer erfasst werden (besteuerte und befreite), als auch für solche, die vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nicht erfasst werden, und zwar angesichts dessen, dass im nationalen Gesetz keine Methoden und Kriterien für die Aufteilung der Vorsteuerbeträge auf die o. g. Arten von Umsätzen geregelt werden?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am
4. Oktober 2017 — Martin Wächtler gegen Finanzamt Konstanz**

(Rechtssache C-581/17)

(2018/C 013/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Martin Wächtler

Beklagter: Finanzamt Konstanz

Vorlagefrage

Sind die Vorschriften des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 ⁽¹⁾, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, insbesondere dessen Präambel sowie Art. 1, 2, 4, 6, 7, 16 und 21 und Anhang I Art. 9 dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der, damit kein Besteuerungssubstrat entgeht, latente, noch nicht realisierte Wertsteigerungen von Gesellschaftsrechten (ohne Aufschub) besteuert werden, wenn ein in diesem Staat zunächst unbeschränkt steuerpflichtiger Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats seinen Wohnsitz von diesem Staat in die Schweiz und nicht in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Staat verlegt, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet?

⁽¹⁾ ABl. L 114, 2002, S. 6

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 5. Oktober 2017 — Finanzamt Linz, Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr

(Rechtssache C-585/17)

(2018/C 013/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: Finanzamt Linz, Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr

Mitbeteiligte Partei: Dilly's Wellnesshotel GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist eine Änderung einer genehmigten Beihilferegelung, mit der ein Mitgliedstaat auf die weitere Nutzung der Beihilfegenehmigung für eine bestimmte (trennbare) Gruppe von Beihilfeempfängern verzichtet und damit das Beihilfevolumen für eine bestehende Beihilfe lediglich reduziert, in einem Fall wie dem vorliegenden eine nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (grundsätzlich) anmeldepflichtige Umgestaltung einer Beihilferegelung?
2. Kann das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 AEUV im Falle eines Formfehlers im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 ⁽¹⁾ der Kommission vom 6. August 2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) zur Unanwendbarkeit einer Einschränkung einer genehmigten Beihilfenregelung führen, sodass der Mitgliedstaat im Ergebnis durch das Durchführungsverbot zur Zahlung einer Beihilfe an bestimmte Beihilfeempfänger verpflichtet wird („Durchführungsgebot“)?
- 3a. Erfüllt eine Regelung über die Vergütung von Energieabgaben wie die hier vorliegende, bei welcher der Vergütungsbetrag der Energieabgaben im Gesetz eindeutig durch eine Berechnungsformel festgelegt ist, die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ⁽²⁾ der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?